

Fachbereich 720

Michael Hutterer
FBL 230
im Hause

Haushaltskonsolidierung;

hier: Stellungnahme zu den entsprechenden Punkten aus dem Haushaltssicherungskonzept

Die laufende Nummer 111 des Maßnahmenkatalogs zum Haushaltssicherungskonzept schlägt vor, bei der Waffenbehörde (Teilprodukt 1.02.02.01.05) Gebühren für die Prüfung der Zuverlässigkeit von Inhabern waffenrechtlicher Erlaubnisse einzuführen bzw. ggf. zu erhöhen.

Nach § 4 Abs.3 des Waffengesetzes (WaffG) hat die zuständige Behörde die Inhaber von waffenrechtlichen Erlaubnissen in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch alle 3 Jahre auf ihre Zuverlässigkeit und ihre persönliche Eignung zu prüfen. Diese sog. „Regelüberprüfung“ findet im Prinzip schon immer statt, war bislang aber kein Gebührentatbestand.

Mit In-Kraft-Treten der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 07.06.2013, am 10.07.2013 wurde hierfür eine Verwaltungsgebühr eingeführt.

Unter laufender Nummer 761 des Verwaltungskostenverzeichnisses zur o.g. Verwaltungskostenordnung wurde festgelegt, dass für eine Regelüberprüfung nach § 4 Abs.3 WaffG eine Gebühr zwischen 15,-- € und 60,-- € zu erheben ist.

Bei der Ausgestaltung dieser Rahmengebühr haben wir unser Ermessen dahingehend ausgeübt, dass wir die Höhe der im Einzelfall festzusetzenden Verwaltungsgebühr vom jeweiligen Verwaltungsaufwand abhängig machen. Wir haben somit folgende 3-fache Staffelung innerhalb des Gebührenrahmens geschaffen:

1. Standardfall mit einfachem Aufwand; d.h. Anforderung der erforderlichen Registerauszüge; sind diese einwandfrei (= ohne Einträge), dann erheben wir eine Gebühr von 30,-- € (= 50% der Rahmengebühr);
2. Fall mit mittlerem Aufwand; d.h. auf Grund von entsprechenden Einträgen in den Registerauszügen müssen wir bis zu 3 Verfahrensakte anfordern und überprüfen; hier fordern wir eine Gebühr von 45,-- €;

3. Vorgang mit höherem Verwaltungsaufwand; d.h. wir müssen mehr als 3 Verfahrensakte anfordern und prüfen; in diesen Fällen wird die Maximalgebühr von 60,-- € festgesetzt;

Eine Gebührenerhöhung für die laufenden Nummern 1 und 2 (evtl. von 30,-- € auf 40,-- € bzw. 45,-- € auf 50,-- €) wäre innerhalb des gegebenen Gebührenrahmens möglich, wenn dies politisch gewünscht würde.

Die bisherigen Erfahrungen seit der Einführung dieses Gebührentatbestandes haben allerdings bei den Betroffenen wenig Verständnis gezeigt. Dem betroffenen Personenkreis war wohl nicht bekannt, dass die Regelüberprüfung in der Vergangenheit schon immer stattgefunden hat. Dies wurde nun erst mit Erhebung der Verwaltungsgebühr von den Waffenbesitzern registriert und es „hagelte“ Beschwerden und Rechtsmittel.

Auch haben viele Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse diese für die neue Anforderung der Verwaltungsgebühr für die Regelüberprüfung als Anlass genommen, ihre Waffen und somit ihre waffenrechtlichen Erlaubnisse ab zu geben, weil sie dieses Privileg (Waffenbesitz) gar nicht mehr intensiv oder ernsthaft nutzten

Die Anzahl der Waffenbesitzer im Landkreis Darmstadt-Dieburg hat sich seit Sommer 2013 um ca. 400. Auf nun ca. 4.400 Personen dezimiert.

Desweiteren ist zu beachten, dass das vorliegende Ermessen bei der Festlegung der Rahmengebühr fehlerfrei auszuüben ist. Aus diesem Grund haben wir die Gebühren auch mit Kontakten und im Einvernehmen mit den umliegenden südhessischen Waffenbehörden so festgelegt.

Eine generelle Erhöhung der Gebühren, landesweit, könnte nur im Rahmen der Änderung der entsprechenden Verwaltungskostenordnung durch die Landesregierung erfolgen.

Darmstadt, den 31.07.2014

Mit freundlichen Grüßen



(Volker Schmitt)